

7. Ist ein von einem Tierschutzvereine mit Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde angestellter Hundefänger ein Beamter?
St.G.B. § 359.

II. Straffenat. Urtr. v. 19. März 1897 g. S. Rep. 195/97.

I. Landgericht I Berlin.

Aus den Gründen:

Die von der Revision behauptete unrichtige Anwendung der §§ 113, 137, 359 St.G.B.'s ist nicht anzuerkennen. Der erste Richter hat die Annahme, daß H. in seiner Eigenschaft als Hundefänger ein angestellter Beamter im Sinne des § 359 a. a. D. gewesen, nicht bloß darauf gestützt, daß er nach seiner Aussage als Hundefänger für Berlin nach Genehmigung des Polizeipräsidentiums angestellt worden sei. Es wird auch im Urteile unter Hinweis auf die betreffenden Bekanntmachungen des Polizeipräsidentiums des Näheren dargelegt, daß das Wegfangen der mit einem sicheren Maulkorbe nicht versehenen Hunde im polizeilichen Interesse zum Schutze des Publikums und zur Erhaltung der Sicherheit auf öffentlichen Straßen angeordnet und besonderen Hundefängern übertragen ist, welche vom Deutschen Tierschutzvereine nach eingeholter Genehmigung des Polizeipräsidentiums bestellt und nach erfolgter Bestätigung durch letzteres mit einem Abzeichen (Mütze und Schild) zu ihrer Legitimation versehen werden. Mit Rücksicht hierauf und auf das Tragen dieser Abzeichen durch H. konnte die Vorinstanz aus der eidlichen Aussage des H. unbedenklich entnehmen, daß er vorschriftsmäßig als Hundefänger angestellt gewesen ist. Dieser Annahme steht auch der Umstand nicht entgegen, daß die Anstellung vorliegend nicht formell und direkt durch den Staat, bezw. durch die zuständige Staatsbehörde erfolgt ist, sondern durch den Deutschen Tierschutzverein, der die Hundefänger auf Grund des mit dem Polizeipräsidentium geschlossenen Vertrages annimmt. Denn der Begriff der Anstellung erfordert nicht notwendig eine direkte amtliche Bestellung durch die zuständige Staatsbehörde; es genügt dazu schon die Genehmigung und Bestätigung dieser Behörde und die in dieser liegende staatliche Berufung.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 5 S. 328, Bd. 6 S. 134, und Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 7 S. 210, Bd. 15 S. 244.

Danach kann nur noch in Frage kommen, ob vorliegend die dar- gelegte Anstellung des H. als Hundefänger diesem in Beziehung auf den Hundefang die Eigenschaft einer im mittelbaren Dienste des Staates stehenden Person, also eines Beamten verliehen hat, und diese Frage ist gleichfalls mit dem ersten Richter zu bejahen. Für die Dienststellung eines Beamten kommt es nach § 359 St.G.B.'s nicht darauf an, ob seine Anstellung eine dauernde ist oder nicht, und ob sie gegen festes Gehalt oder gegen Gebühren für die Einzelleistungen erfolgt ist. Auch ist es ohne Bedeutung, ob diese Honorierung in der Hauptsache aus öffentlichen Mitteln erfolgt oder nicht. Entscheidend ist allein, daß die mit der Anstellung dem Angestellten zur Ausübung übertragenen Dienste und Funktionen öffentlich-rechtlicher Natur, aus der Staatsgewalt abzuleitende und den Staatszwecken dienende sind, mithin den Charakter einer öffentlichen Amtsthätigkeit haben, die von einem Organe der Staatsgewalt unter öffentlicher Autorität vorgenommen werden. Diese Voraussetzung aber ist vorliegend bedenkenfrei dadurch gegeben, daß es sich bei dem Hundefange um eine allgemeine polizeiliche, dem öffentlichen Interesse der Straßensicherheit und des Schutzes des Publikums dienende Maßnahme handelt, deren Ausführung unter polizeilicher Kontrolle und öffentlicher Autorität erfolgt. Der erste Richter hat also rechtlich nicht geirrt und die §§ 359. 137 St.G.B.'s nicht verletzt, wenn er in dem Wegfangen und Festhalten des dem Angeklagten gehörigen, mit einem Maulkorbe nicht verwahrten Hundes eine rechtmäßige, von dem zuständigen Beamten bewirkte Beschlagnahme im Sinne des § 137 St.G.B.'s erblickt und dieses Gesetz für anwendbar erachtet hat, weil der Angeklagte den Hund dem H. entriß und damit der Verstrickung entzogen hat. Ebenso ist eine unrichtige Anwendung des § 113 St.G.B.'s nicht darin zu erkennen, daß der erste Richter den H. bezüglich des Hundefangens als einen zur Vollstreckung polizeilicher Anordnung berufenen und in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes begriffenen Vollziehungsbeamten angesehen hat, welchem der Angeklagte durch das Zerren an der Leine und das Entreißen des rechtmäßig gefangenen Hundes durch Gewalt Widerstand geleistet hat.